

**Satzung der Stadt Gaggenau
zur Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 17. September 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, GBl. S. 581, 698) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996, GBl. S. 481), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 22. April 2002 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wird in nachstehenden Ziffern wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,15 Euro 0,10 Euro
21.2.2	bei einem Format ab DIN A 4 bis DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,25 Euro 0,20 Euro
21.3	Andere Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, insbesondere Lichtpausen, je Seite	0,30 Euro bis 6,00 Euro
	(Für die Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung mit der Urschrift wird eine besondere Gebühr nach lfd.Nr. 8 angesetzt.)	

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 22. April 2002




Michael Schulz
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17. September 2001 (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955, GBl. S.129)) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. Februar 1964, GBl. S.71) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 17. September 2001 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gaggenau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,

- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
- h) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,-- Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid oder mündlich festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurück-behalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen, nach Abs. 1 sind insbesondere,

- a) Telekommunikationsentgelte, Telegrammgebühren;

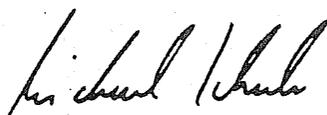
- b) Reisekosten;
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau vom 31.12.2001 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Gaggenau, den 18. September 2001



(Michael Schulz)
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau
vom 17. September 2001
(Euro-Anpassungssatzung)**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 Euro
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- Euro
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100,-- Euro
4	<u>Auskünfte</u> Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche -mündliche Auskünfte einfacherer Art sind gebührenfrei- (Gesetzliche Sonderregelungen bestehen auf dem Gebiet des Personenstandwesens und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.)	1,50 bis 50,-- Euro
5	<u>Baugesetzbuch</u> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,-- Euro
6	<u>Bauordnungsrecht</u>	
6.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,-- Euro
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie Ziffer 6.1
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- Euro je zu benach- richtigendem Angrenzer mindestens 25,-- Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
7	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen u.ä., Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- Euro
8 8.1	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u> Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 bis 130,-- Euro
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- Euro mindestens 1,50 Euro
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
8.4	Werden die Abschriften usw. durch die Behörde selbst hergestellt, so kommen neben den Beglaubigungsgebühren noch die Schreibgebühren (Nr. 21) zum Ansatz. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
9	<u>Bescheinigungen</u>	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist.	1,50 bis 50,-- Euro
9.2	Gebührenfrei sind	
9.2.1	Bestätigungen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (Spendenbescheinigungen)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
10	<u>Bestattungsrecht</u>	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,-- Euro
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- Euro
11	<u>Feiertagsrecht</u>	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- Euro
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- Euro
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- Euro
12	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,-- Euro	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 Euro
12.2	bei Sachen über einem Wert von 500,--Euro	2 % von 500,-- Euro und 1 % des Mehrwertes
13	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist (Für Sondernutzungen gilt die Satzung der Stadt Gaggenau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.)	2,50 bis 500,-- Euro
14	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes (Eine Sonderregelung besteht für die amtliche Schätzung von Grundstücken)	1 - 5 % mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,-- Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
		13,-- Euro
15	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- Euro
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- Euro
16	<u>Kirchenaustrittsverfahren</u> Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- bis 50,-- Euro
17	<u>Lohnsteuerkarten</u> Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte .	5,-- Euro
18	<u>Melderecht</u>	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- bis 8,-- Euro
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- bis 15,-- Euro
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.4	Gruppenauskunft nach Ziffer 18.1.3, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,-- bis 2.500 Euro
18.2	<u>Datenübermittlung</u>	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Ziffer 18.2.1, die mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	10,-- bis 2.500,-- Euro
18.2.3	Datenübermittlung an Rundfunkanstalten bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,-- Euro
18.4	<u>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</u> Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- Euro
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- Euro
18.6	<u>Gebührenfrei sind</u>	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
19	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde u.a.)	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- Euro
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 19.1 mindestens 1,50 Euro
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- Euro
21	<u>Schreibgebühren</u> (Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für das Personenstandswesen und die Freiwillige Gerichtsbarkeit.)	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- Euro
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- Euro
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	7,-- Euro
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 Euro 0,50 Euro
21.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 Euro 1,-- Euro
21.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite (Für die Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung mit der Urschrift wird eine besondere Gebühr nach lfd.Nr. 8 angesetzt.)	0,30 bis 2,50 Euro
22	<u>Zurücknahme eines Antrages</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 1,50 Euro